

Faktenblatt

Thema: Beitragsschuldengesetz – Rückstände – Ermäßigung

14.01.2019, Pressestelle GKV-Spitzenverband



Mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung („Beitragsschuldengesetz“) vom August 2013 werden Versicherte, die die Beiträge in der Auffangpflichtversicherung (seit dem 1.4.2007 in der GKV) nicht zahlen konnten, durch den Erlass bzw. die Ermäßigung von Beiträgen finanziell entlastet.

Die Ausgestaltung der näheren Voraussetzungen für den Erlass von Beiträgen bzw. den Umfang von Beitragsermäßigungen ist mit dem Beitragsschuldengesetz auf den GKV-Spitzenverband übertragen worden. In „Einheitlichen Grundsätzen zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden“ hat der GKV-Spitzenverband gemäß diesem gesetzlichen Regelungsauftrag entsprechende Details festgelegt.

Auf Grundlage der Vorgaben des Beitragsschuldengesetzes und der Einheitlichen Grundsätze ergeben sich nachfolgende Fallkonstellationen.

Erlas von Beitragsschulden

Versicherungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall – „Nichtversicherte“), deren Mitgliedschaft bis zum 31.12.2013 bei einer Kasse festgestellt bzw. gemeldet worden ist, wurden alle Beitragsrückstände, die zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht (frühestens 1.4.2007) und der Feststellung der Mitgliedschaft (sogenannter Nacherhebungszeitraum) angefallen sind, sowie die darauf entfallenden Säumniszuschläge vollständig erlassen.

Aufgrund der seit etlicher Zeit abgelaufenen Meldefristen kommen diese Fälle und damit ein vollständiger Erlass von Beitragsschulden, die im Nacherhebungszeitraum entstanden sind, faktisch nicht mehr zum Tragen.

Ermäßigung von Beitragsschulden

Bei Versicherungspflichtigen, die ihre Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V seit Beginn des Jahres 2014 bei einer Kasse angezeigt haben, werden laut Gesetz eventuelle Beitragsschulden nicht erlassen, aber die für den Nacherhebungszeitraum nachzuzahlenden Beiträge ermäßigt. Zur Berechnung des Ermäßigungsbetrages wird eine fiktive beitragspflichtige Einnahme in Höhe von zehn Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für den Kalendermonat zugrunde gelegt.



Beispiele:

monatliche Bezugsgröße für 2013:	2.695,00 Euro/Monat
beitragspflichtiges Einkommen als Berechnungs- grundlage:	269,50 Euro/Monat
ermäßigter Beitrag (Beitragssatz 14,9 Prozent von 269,50 Euro):	40,16 Euro/Monat

monatliche Bezugsgröße für 2014:	2.765,00 Euro/Monat
beitragspflichtiges Einkommen als Berechnungs- grundlage:	276,50 Euro/Monat
ermäßigter Beitrag (Beitragssatz 14,9 Prozent von 276,50 Euro):	41,20 Euro/Monat

Für die Berechnung der ermäßigten Beiträge ab 2015 ist als Beitragssatz der seit 2015 geltende ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent plus individueller Zusatzbeitragssatz der Kasse anzusetzen. Bei den nachfolgenden Beispielen wird vom durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz des jeweiligen Jahres ausgegangen:

monatliche Bezugsgröße für 2015	2.835,00 Euro/Monat
beitragspflichtiges Einkommen als Berechnungs- grundlage:	283,50 Euro/Monat
ermäßigter Beitrag (Beitragssatz 14,0 Prozent + Zusatzbeitragssatz 0,9 Prozent von 283,50 Euro):	42,24 Euro/Monat

monatliche Bezugsgröße für 2016:	2.905,00 Euro/Monat
beitragspflichtiges Einkommen als Berechnungs- grundlage:	290,50 Euro/Monat
ermäßigter Beitrag (Beitragssatz 14,0 Prozent + Zusatzbeitragssatz 1,1 Prozent von 290,50 Euro):	43,87 Euro/Monat

monatliche Bezugsgröße für 2017:	2.975,00 Euro/Monat
beitragspflichtiges Einkommen als Berechnungs- grundlage:	297,50 Euro/Monat
ermäßigter Beitrag (Beitragssatz 14,0 Prozent + Zusatzbeitragssatz 1,1 Prozent von 297,50 Euro):	44,92 Euro/Monat

monatliche Bezugsgröße für 2018:	3.045,00 Euro/Monat
beitragspflichtiges Einkommen als Berechnungs- grundlage:	304,50 Euro/Monat
ermäßigter Beitrag (Beitragssatz 14,0 Prozent + Zusatzbeitragssatz 1,0 Prozent von 304,50 Euro):	45,68 Euro/Monat

Säumniszuschläge, die auf die Beitragsforderungen für den Nacherhebungszeitraum zu erheben wären, werden vollständig erlassen.

Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung

Das betreffende Mitglied darf im Nacherhebungszeitraum entweder keine Leistungen in Anspruch genommen und das schriftlich erklärt haben oder es muss im Falle in Anspruch genommener Leistungen auf eine nachträgliche Kostenübernahme bzw. Kostenerstattung durch die Kasse verzichtet haben. Haben dagegen mitversicherte Familienangehörige des Mitglieds während des Nacherhebungszeitraums Leistungen in Anspruch genommen, steht dies einem Beitragserlass nicht entgegen.

Da das Beitragsschuldengesetz intendiert, die durch die verspätete Anzeige der Versicherungspflicht entstandenen erheblichen Beitragsansprüche für die Vergangenheit zu begrenzen, sind relativ kurze Zeiträume von der Zielsetzung des Gesetzes nicht erfasst. Beiträge können daher nur erlassen bzw. ermäßigt werden, wenn der Nacherhebungszeitraum mehr als drei Monate umfasst.

Grundsätzliche Hinweise

Das Beitragsschuldengesetz gibt für den Erlass bzw. die Ermäßigung von Beitragsschulden einen verbindlichen Rahmen vor, insbesondere durch folgende gesetzliche Vorgaben:

- Die Regelungen zum Erlass bzw. der Ermäßigung von Beitragsschulden gelten nur für nachrangig Versicherte in der Auffangpflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall – „Nichtversicherte“). Andere Personenkreise wie etwa freiwillig versicherte Selbstständige werden bezüglich ihrer Schulden aus rückständigen Beiträgen vom Beitragsschuldengesetz nicht erfasst.
- Das Gesetz sieht keinen Erlass bzw. keine Ermäßigung von Beiträgen vor, die nach der Feststellung der Versicherungspflicht fortlaufend entstanden sind. Der Schuldenerlass bezieht sich allein auf den Nacherhebungszeitraum. Das ist der Zeitraum zwischen dem Beginn der Versicherungspflicht (frühestens 1.4.2007) und der (ggf. verspäteten) Anzeige bei der Krankenkasse.
- Auch ein Schuldenerlass bzw. eine Rückzahlung von im Nacherhebungszeitraum bereits gezahlten Beiträgen und Säumniszuschlägen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Wegfall des erhöhten Säumniszuschlages

Mit dem Beitragsschuldengesetz ist zudem der erhöhte Säumniszuschlag in Höhe von fünf Prozent des rückständigen Beitrags, der gesetzlich im Jahr 2007 eingeführt wurde, abgeschafft worden. Seitdem gilt für alle Beitragsrückstände ein einheitlicher Säumniszuschlag von einem Prozent.

Alle noch nicht gezahlten Säumniszuschläge werden in Höhe der Differenz zwischen dem bis zum 31. Juli 2013 geltenden erhöhten Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 1a SGB IV (fünf Prozent) und dem regulären Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB IV (ein Prozent) erlassen.

Diese Regelungen gelten sowohl für freiwillig Versicherte als auch für Pflichtversicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V.